MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN

2 C. FEB. 2014 Eing.:

LG-00524-2014/000/LAT INITIATIVANTRAG Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,

DER PRASIDENT DES WENER LANDTAGES SEKRETARIAT 2 O. FEB. 2014 EINGELANGT

Landerman s প্রত Abstr 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten KR Kurt Wagner, Gabriele Mörk, Christian Deutsch, Marianne Klicka und Mag. Sonja Ramskogler (SPÖ), sowie Birgit Hebein und Dr. Jennifer Kickert (GRÜNE),

betreffend die Anderung des Gesetzes über Sozialbetreuungsberufe in Wien - Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG, LGBI. für Wien Nr. 4/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI, für Wien Nr. 29/2013.

Begründung

Aufgrund des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union wurde die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142, geändert.

Das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz - WSBGG nimmt derzeit lediglich auf die Stammfassung der Richtlinie Bezug, nicht aber auf die mit der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABI. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 368-375, geänderte Fassung. Die Richtlinie 2013/25/EU ist in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nach § 125 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung und § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien -Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz - WSBBG geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 20. Februar 2014

Beilage:

Gesetzesentwurf

Dansy

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien - Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien-Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz - WSBBG, LGBl. für Wien Nr. 4/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/2013, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Personen, die nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142, in der Fassung der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 368-375, zur Ausübung des Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind, dürfen die entsprechende Berufsbezeichnung gemäß § 2 und darüber hinaus die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsstaates führen."

2. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine in einem anderen EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat erworbene Ürkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf gilt als Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, wenn diese einem Befähigungsnachweis (Diplom, Zeugnis oder Nachweis) im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142, in der Fassung der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 368-375, entspricht, sofern diese Ausbildung der entsprechenden Ausbildung nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen nach Umfang und Inhalt gleichwertig ist."

3. § 19 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142, in der Fassung der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 368-375, und"

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Landesamtsdirektor: Der Landeshauptmann: